

Die Kantonswappen der Schweiz [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 50

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Kantonswappen der Schweiz.

V.

Der alte Thurgau umfaßte zur Zeit der Karolinger die ganze Nordostschweiz zwischen dem Gotthard, der Reuß und dem Bodensee ¹⁾. Später wurde davon der Zürichgau, d. h. das Gebiet des Kantons Zürich und der Waldstätte, abgetrennt. Im 11. Jahrhundert ging die Landgrafschaft über den Thurgau an die Riburger und nach deren Aussterben an die Habsburger über, bis die Eidgenossen das Gebiet 1460 eroberten und es zu einer „Gemeinsamen Herrschaft“ machten. Nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft bildete dieses Gebiet einen Kanton des Helvetischen Einheitsstaates. Auch die Mediationsverfassung garantierte dem ehemaligen Untertanenlande die Selbständigkeit. Im Jahre 1803 bestimmte die Thurgauer Regierung die Landesfarben folgendermaßen: „Das Kantonswappen besteht aus einem schräg geteilten Schild, wovon der obere Teil silberfarbig, der untere hellgrün ist; in beiden befinden sich zwei springende Löwen ²⁾.“ Abgesehen von der Farbe erinnert es, ähnlich wie das Wappen der Stadt Winterthur, an den Schild der ehemaligen Landgrafen von Riburg ³⁾.

Im frühern Mittelalter bildete der heutige Kanton Waadt mit einigen andern Gebieten den Waldgau, kam dann aber in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Peter von Savoyen unter die Herrschaft dieses mächtigen Hauses. Ein kleiner Teil gehörte zu den Gütern des Bischofs von Lausanne, während Orbe und Eschallens die Oberhoheit Freiburgs und Berns anerkennen mußten. Im Jahre 1536 eroberten die Berner dieses Gebiet und führten darin nach der Disputation von Lausanne gewaltsam die Reformation ein. Von da an blieb es ein Untertanenland Berns, dessen „Gnädige Herrn“ ein strammes Regiment führten. Kein Wunder, wenn sich das Volk nach größerer Selbständigkeit sehnte. Doch die Befreiungsversuche des Majors Davel scheiterten an der Zaghaftigkeit des Rates von Lausanne und brachten den mutigen Patrioten aufs Schaffot ⁴⁾. Erst das Jahr 1798 brachte dem Lande die Selbständigkeit. Es wurde zur „Lemanischen Republik“, dann zum Kanton Lemman und endlich durch die Mediationsverfassung zum Kanton

¹⁾ Dechsl, Schweizer-Geschichte. pag. 14.

²⁾ Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band XIII. I. Abteilung. pag. 11.

³⁾ Ernst, Welt- und Schweizergeschichte. 5. Auflage. pag. 272.

⁴⁾ Dechsl, Schweizer-Geschichte. pag. 275.

Waadt ausgebildet. Seine Regierung wählte damals als Kantonswappen den wagrecht getheilten, weiß und grünen Schild, in dessen oberes Feld Liberté et Patrie (Freiheit und Vaterland) gesetzt wurde ¹⁾.

Das Gebiet des heutigen Kantons Neuenburg gehörte einst zum mächtigen Burgunderreiche. Beim Tode Rudolf III. von Burgund aber versuchte Odo von Champagne Hand darauf zu legen. Allein Kaiser Konrad II. forderte ganz Burgund als erledigtes Reichslehen zurück und erzwang sich die Rückgabe mit Waffengewalt. Das Gebiet von Neuenburg übertrug der mächtige Salier dem Grafen Ulrich von Fénis als Lehen; dessen Nachfolger rissen aber das Gebiet als Eigentum an sich und nannten sich von da an Grafen von Neuenburg. Durch Rudolf von Habsburg kam es an das Haus Chalon's ²⁾, dann an die Markgrafen von Baden-Hochberg, endlich an die Grafen von Orléans-Longueville ³⁾. In dieser Zeit trat es als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft bei; doch sahen sich 1512 die Orte Freiburg, Solothurn, Bern und Luzern genötigt, das französisch gesinnte Gebiet zu erobern und zu einer Gemeinen Herrschaft herabzudrücken. Erst 1529 wurde es den Orléans wieder zurückgegeben und trat aufs Neue in die Stellung eines zugewandten Ortes ein. Nach dem Aussterben dieser Dynastie machten der Prinz Conti im Namen Frankreichs und König Friedrich I. von Preußen auf dasselbe Anspruch. Am 3. Nov. 1707 entschieden sich die Stände Neuenburgs für Preußen, welches aber das Fürstentum 1806 an Napoleon I. abtrat, der es seinem Marschall Berthier übertrug. Durch den Wienerkongreß wurde es als Kanton der Schweiz erklärt, aber unter der Oberhoheit Preußens. Diese Zwitterstellung konnte dem Lande natürlich nicht zum Vorteil gereichen, weshalb die schweizerische Partei die gänzliche Loöstrennung von Preußen erstrebte. Schon 1848 erklärte sich Neuenburg als unabhängig von preussischer Herrschaft, mußte sie aber später wieder anerkennen, bis sich die schweizerische Partei neuerdings erhob und die „Königlichen“ gefangen nahm, was die Eidgenossenschaft beinahe in einen Krieg mit Preußen verwickelt hätte. Glücklicherweise konnten die übrigen europäischen Mächte intervenieren und Preußen zum gänzlichen Verzicht auf das Fürstentum bewegen. ⁴⁾

¹⁾ Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band XIII. I. Abteilung. pag. 103.

²⁾ Dändliker. II. pag. 349.

³⁾ Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band XIII. I. Abteilung. pag. 105.

⁴⁾ Oechsli. Schweizer-Geschichte. pag. 379.

Bis zum Jahre 1848 behielten die Neuenburger das Wappen der Grafen von Neuenburg und Valangin bei. Dasselbe zeigt in der Mitte des gelben Feldes einen breiten, senkrechten Streifen von roter Farbe, der aber durch drei senkrecht über einander stehende dachförmige, weiße Streifen unterbrochen ist ¹⁾. Die Farben des heutigen Kantonswappens sind diejenigen Italiens, das sich damals gegen Österreich erhob. Durch zwei senkrechte Striche ist der Schild in drei Felder geteilt, von denen das linke grün, das mittlere weiß und das rechte rot ist. In letzterem findet sich oben ein kleines Schweizerkreuz, welches die enge Verbindung des Kantons mit der Eidgenossenschaft andeuten will.

Auffallend ist es, daß Waadt, Thurgau und Neuenburg, ebenso St. Gallen Grün in ihren Wappen führen. Manche Heraldiker wollen hierin den revolutionären Geist erkennen, von dem diese Kantone besetzt waren; denn Grün soll damals die Farbe der Umsturz männer gewesen sein ²⁾.

Schließen wir heute mit dem Wappen des Kantons Zug, welches mit dem Thurgauer- und dem alten Neuenburger-Wappen, teilweise auch mit dem Wappen von Genf die Gruppe jener Schilde ausmacht, die von Rittergeschlechtern abgeleitet sind. Bonnstetten beschreibt uns das Zuger Wappen nur unbestimmt: „Die Feldzeichen sind durch weiße und blaue Farbe geschmückt ³⁾. Im Wappenbuch des Hans Hagenberg aus dem Jahre 1484 zeigt das Wappen im weißen Felde einen blauen Querstreifen ⁴⁾. Der letztere findet sich auf allen Siegeln, Münzen und Bannern, nachweisbar bis zum Jahre 1333 ⁵⁾. Er zeigt sich aber auch am österreichischen Hauswappen ⁶⁾. Letzteres weist in rotem Felde einen weißen Querstreifen auf ⁷⁾. Offenbar ist das Zuger Wappen, wie wahrscheinlich noch mehrere andere, von diesem österreichischen Hauswappen abgeleitet, was sich schon daraus erklären läßt, daß Zug bis zum Jahre 1352 gut österreichisch gesinnt blieb. Albrecht II. aber ließ Stadt und Land im Stiche und überantwortete damit dieses Gebiet den Eidgenossen ⁸⁾.

¹⁾ Vergleiche *Arma gentilia nobilium Helvetiae* abs Aegidio Tschudi delineata. Cod. 1087 der Stiftsbibliothek St. Gallen. pag. 87.

²⁾ Ernst, *Welt- und Schweizer-Geschichte*. pag. 271.

³⁾ *Mitteilungen*. Band IX. 1. Abteilung. pag. 10.

⁴⁾ Cod. 1084 der Stiftsbibliothek St. Gallen. pag. 30.

⁵⁾ *Mitteilungen*. Band IX. 1. Abteilung. pag. 80.

⁶⁾ Hagenberg. pag. 30.

⁷⁾ Tschudi, *Arma gentilia nobilium Helvetiae*. pag. 422.

⁸⁾ Dechsl, *Schweizer-Geschichte*. pag. 69.

